

per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Vernehmlassung StADG
Herr Stefano Bernasconi
Bundesgasse 3
Postfach
3003 Bern



Basel, 12. März 2020/SHE

Stellungnahme zu «Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG)»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2019 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und um Einreichung von Stellungnahmen an das SIF gebeten.

Als Dachverband der Fonds- und Asset Management-Industrie¹ nehmen wir konkret Stellung zur Steueranrechnung von Sockelsteuern auf über kollektive Kapitalanlagen vereinnahmten Erträgen, das heisst einem Aspekt, welcher für unsere Mitglieder und Kunden von besonderer Bedeutung ist.

1

Die Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, welche im Asset Management tätig sind. Die Kunden unserer Mitglieder sind private und institutionelle Anleger, darunter auch Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen, Stiftungen etc., im In- und Ausland.

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (neu: StADG) soll sichergestellt werden, dass die Abkommen im Steuerbereich – insbesondere die Doppelbesteuerungsabkommen – auch zukünftig rechtssicher und einfach angewendet werden können. Zu diesem Zweck schlägt der Bundesrat vor, die bestehenden Normen anzupassen.

Pauschale Steueranrechnung von Sockelsteuersätzen auf über kollektive Kapitalanlagen vereinnahmten Erträgen

Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welche die Schweiz abgeschlossen hat, sehen in Bezug auf Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren, welche eine in der Schweiz ansässige Person bezieht und auf welchen der andere Staat gemäss dem Abkommen eine nicht rückforderbare Quellensteuer (sogenannte Sockelsteuer) erheben darf, vor, dass die Schweiz dem Steuerpflichtigen entweder die Anrechnung dieser Sockelsteuer gewährt, die schweizerische Steuer in pauschaler Weise ermässigt oder die betreffenden Einkünfte teilweise von der schweizerischen Steuer befreit – Beispiel: Art. 24 Abs. 2 Ziff. 2 DBA-Deutschland².

Gemäss der Konzeption der schweizerischen Einkommenssteuern gelten kollektive Kapitalanlagen generell als transparent³. Die Erträge werden den Anlegerinnen und Anlegern ihren Anteilen entsprechend zugerechnet⁴. Zu einem grossen Teil ist dieses Transparenzprinzip umgesetzt, mit gewissen Vereinfachungen aus administrativen Gründen, namentlich dass indirekt über kollektive Kapitalanlagen vereinnahmte Erträge im Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung bzw. im Zeitpunkt der Ertragsthesaurierung der kollektiven Kapitalanlage steuerbar sind⁵.

Hintergrund des Transparenzprinzips ist, dass wirtschaftliche Doppelbelastungen dem Wesen der kollektiven Kapitalanlagen widersprechen⁶, will heissen, der Anleger, welcher über eine kollektive Kapitalanlage investiert, soll steuerlich gleichgestellt werden, wie wenn er direkt in die unterliegenden Aktien oder Obligationen investieren würde.

Lückenschliessung im StADG

Wie eingangs erwähnt, sehen die meisten Schweizer DBA in genereller Weise vor, dass Sockelsteuern entweder an die Einkommens- bzw. Gewinnsteuern des Begünstigten anzurechnen sind oder dass die betreffenden Erträge teilweise von der schweizerischen Steuer zu befreien sind. Bereits mit dem Erlass der VpStA hat sich der Bundesrat für eine Entlastungsmethode entschieden, wonach die Sockelsteuer grundsätzlich an die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer angerechnet wird, soweit auf diesen Einkünften eine schweizerische Steuer erhoben wird.

Soweit eine sockelsteuerbelastete Dividende nicht dem Anleger direkt zufließt, sondern über eine kollektive Kapitalanlage, hat der Anleger jeweils weder Kenntnis noch Dokumentation davon, wenn auf seinen (indirekt vereinnahmten) Erträgen Sockelsteuern anfallen. Folglich ist es ihm nicht möglich, die Steueranrechnung, die ihm eigentlich gemäss DBA und aufgrund des geltenden Prinzips der Transparenz zustehen würde, geltend zu machen, obwohl er diese Erträge in Form der ausgeschütteten bzw. thesaurierten Erträge der kollektiven Kapitalanlage zu

² SR 0.672.913.62

³ vgl. Botschaft 23. September 2005 zum Kollektivanlagengesetz (BBI 2005 6491)

⁴ Ziffer 3.2 des Kreisschreibens 25 der ESTV vom 23. Februar 2018, KS 25

⁵ KS 25 Ziffer 4.2

⁶ so bereits die Botschaft über die Steuerharmonisierung vom 25. Mai 1983, BBI 1983 III 64

versteuern hat. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung derjenigen Anleger dar, welche ihre Anlagen über kollektive Kapitalanlagen halten, und eigentlich eine Nichterfüllung der staatsvertraglichen Verpflichtung der Schweiz aufgrund der DBAs.

Schaffung einer Delegationsnorm im StADG

Nach unserer Auffassung ist nach Art. 27 des Gesetzes eine Delegationsnorm einzufügen, welche dem Bundesrat konkretere Leitplanken für die pauschale Steueranrechnung vorgibt, dafür aber die sehr allgemein gehaltene Delegation in Art. 35 Abs. 1 Bst. b entsprechend zu streichen:

Art. 27^{bis} Anrechnung ausländischer Steuern

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren der staatsvertraglich vereinbarten Anrechnung von Steuern des andern Vertragsstaats an die in der Schweiz geschuldeten Steuern.

² Solche Steuern sind grundsätzlich dann anrechenbar, wenn eine in der Schweiz ansässige natürliche und juristische Person für die betreffenden Erträge der schweizerischen Besteuerung unterliegt.

³ Soweit solche Erträge einer Personengesellschaft zufließen, steht der Anspruch auf pauschale Steueranrechnung der Gesellschaft zu.

⁴ Soweit solche Erträge dem Steuerpflichtigen über andere steuerlich transparente Einheiten (insbesondere kollektive Kapitalanlagen) indirekt zufließen, steht die Anrechnung dem Beteiligten zu, welcher für diese Erträge der schweizerischen Besteuerung unterliegt.

⁵ Das Anrechnungsverfahren wird mit Vereinfachungen umgesetzt, welche den administrativen Aufwand für die Steuerpflichtigen gering halten.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens, danken wir Ihnen im voraus bestens. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA



Felix Haldner
Präsident



Markus Fuchs
Geschäftsführer